

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 52 vom 29. September 2025**

BE Verwaltungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2024\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2024_52)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 52 du 29 septembre 2025

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 52 del 29 settembre 2025

## **Regeste**

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 11. Januar 2024; 2023.SIDGS.637) | Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer beantragt die vollumfängliche Aufhebung des Entscheids der SID vom 11. Januar 2024 (vorne Bst. C). Inwiefern die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtsfehlerhaft sein soll, begründet er aber mit keinem Wort. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde mangels Begründung nicht einzutreten (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

### **E. 1.3**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer war im Besitz einer bis am 24. Februar 2024 befristeten Aufenthaltsbewilligung, welche das ABEV am 17. August 2023 widerrufen hat (Akten MIDI pag. 102 ff.). Da die Gültigkeitsdauer der Bewilligung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgelaufen ist, geht es nicht mehr um den Widerruf einer bestehenden Bewilligung, sondern um

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 4 deren Verlängerung oder allenfalls um eine neue Bewilligung. Für die materielle Beurteilung macht dies insofern keinen Unterschied, als zur Hauptsache die ausländerrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehegemeinschaft im Streit liegen.

### **E. 2.2**

Am 1. Januar 2025 sind die Änderungen vom 14. Juni 2024 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und vom 27. November 2024 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) in Kraft getreten. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 126g AIG ist auf Gesuche nach Art. 50 AIG das neue Recht anwendbar, was auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt (JTA 2024/235 vom 19.2.2025 E. 2.1; vgl. auch BVR 2024 S. 505 E. 4.2).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht zunächst einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG geltend.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG besteht der Bewilligungsanspruch trotz Auflösens bzw. definitiven Scheiterns der Ehe verselbständigt weiter, wenn das Zusammenleben mindestens drei Jahre gedauert hat und (kumulativ) die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.8; BGer 2C\_446/2023 vom 21.12.2023 E. 3.1). Für die Berechnung der Ehedauer ist nur auf die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft abzustellen (BGE 140 II 345 E. 4.1, 140 II 289 E. 3.5.1). Die Frist gilt absolut; bereits das Fehlen weniger Wochen oder Tage schliesst den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus (BGE 137 II 345 E. 3.1.3; BGer 2C\_862/2021 vom 16.3.2022 E. 4.2).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer geht davon aus, seine Ehe habe mehr als drei Jahre gedauert. Er rügt in diesem Zusammenhang vorab, die SID habe den Sachverhalt unrichtig dargestellt (Beschwerde Rz. 22 und 25). Dem kann nicht gefolgt werden. Unbestritten ist sowohl der Zeitpunkt der Einreise des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 5 Beschwerdeführers in die Schweiz (zur Exfrau) am 25. Februar 2020 (Beschwerde Rz. 6; angefochtener Entscheid Bst. A) als auch jener der Auflösung des gemeinsamen Haushalts per 3. Januar 2023 (Auszug der Exfrau; Beschwerde Rz. 8; angefochtener Entscheid E. 2.2; vorne Bst. A). Der Beschwerdeführer bemängelt bei Lichte besehen nicht die Feststellung des Sachverhalts. Aufgrund einer anderen rechtlichen Argumentation zur Berechnung der Dreijahresfrist sind aus seiner Sicht vielmehr andere Sachumstände für die Rechtsanwendung entscheidend (vgl. dazu sogleich).

#### **E. 3.3**

Die SID hat die Rechtsprechung zur Berechnung der Dreijahresfrist korrekt wiedergeben und angewendet (angefochtener Entscheid E. 2.2). Der Beschwerdeführer übersieht, dass es nicht auf die gesamte Ehedauer ankommt (Beschwerde Rz. 18), sondern auf die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft (vgl. auch Vernehmlassung der SID vom 6.3.2024 S. 1 [act. 6]). Die Dreijahresfrist gilt zudem absolut (vorne E. 3.1). Ab der Einreise in die Schweiz (25.2.2020) bis zur Auflösung des gemeinsamen Haushalts (3.1.2023) hat die Ehegemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert. Daran ändern die Ausführungen zur «notfallmässigen Auflösung» der Beziehung und zur «Scheinehe» im Fall des Hinauszögerns der Trennung nichts (Beschwerde Rz. 19 ff.). Ohne Belang ist insoweit die

Integration des Beschwerdeführers (Beschwerde Rz. 23), weil die dreijährige Ehegemeinschaft und die erfolgreiche Integration kumulativ erfüllt sein müssen (vorne E. 3.1). Wie von der SID zutreffend erwogen (angefochtener Entscheid E. 2.2), hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG somit kein selbständiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die SID habe wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG zu Unrecht verneint (sog. nahehelicher Härtefall).

##### **E. 4.1**

Ein nahehelicher Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 6 erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder ein Kind Opfer häuslicher Gewalt wurde, wobei die zuständigen Behörden insbesondere die Hinweise nach Bst. a berücksichtigen, die betroffene Person die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (Bst. b) oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Bst. c; vgl. zum Ganzen BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubersichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3). Hierbei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1; zum Ganzen zuletzt VGE 2024/395 vom 24.6.2025 E. 4.1 [noch nicht rechtskräftig]).

##### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, er sei Opfer ehelicher Gewalt in Form physischer und psychischer Oppressionen geworden. Die physischen Verletzungen habe er nicht dokumentiert, da er keine Anzeige erstatten wollte. Das Fehlen von Beweisen könne ihm nicht angelastet

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 7 werden. Die psychische Gewalt habe er abgesehen davon mittels Therapieberichten objektiv nachgewiesen. Damit sei erstellt, dass er häusliche Gewalt durch seine Exfrau erlitten habe. Die SID habe die Therapieberichte im Übrigen mit keinem Wort gewürdigt und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Beschwerde Rz. 27 ff.).

#### **E. 4.2.1**

Eine ausländische Person, die vorbringt, Opfer ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AIG zu sein, trifft eine weitreichende Mitwirkungspflicht; sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht. Vielmehr müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG; VGE 2024/150 vom 22.10.2024 E. 3.3.1).

#### **E. 4.2.2**

Die SID hat erwogen, die Ausführungen des Beschwerdeführers zur ehelichen Gewalt seien äusserst oberflächlich und vage. Er habe weder die Systematik einer Misshandlung noch eine anhaltende erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende Druckausübung objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder belegt noch substantiiert vorgebracht, inwiefern seine Exfrau handgreiflich geworden sei (angefochtener Entscheid E. 3.2). Diese überzeugende Würdigung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden vor Verwaltungsgericht nicht in Frage zu stellen. Seine Vorbringen decken sich im Wesentlichen mit den Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren. Der Beschwerdeführer führt nur pauschal aus, «geschlagen», «kontinuierlich angeschrien» und «unter Druck gesetzt» worden zu sein. Über Weihnachten und Neujahr 2022 habe sich die Lage dermassen zugespitzt, dass eine Trennung unausweichlich geworden sei (Beschwerde Rz. 27). Er beschreibt allerdings keinen einzigen Vorfall konkret, noch macht er nähere Angaben, wie er «unter Druck gesetzt» bzw. wo er «geschlagen» worden sein soll. Er äussert sich auch nicht weiter zur Situation während den Feiertagen Ende des Jahres 2022. Allfällige physische Verletzungen hätte er anders belegen können als mit einer Anzeige (Beschwerde Rz. 29), beispielsweise mit Fotos. Zur Untermauerung seiner Vorbringen hat der Beschwer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 8 deführer lediglich «Therapieberichte» (richtig: einen Therapiebericht) eingereicht. Ein Therapiebericht ist grundsätzlich geeignet, als Hinweis auf häusliche Gewalt zu dienen (Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 4 AIG; Akten SID 6A1 Beilage 17; Beschwerde Rz. 7, 28, 30). Allerdings ergibt sich aus dem ins Recht gelegten Bericht nicht, inwiefern der Beschwerdeführer physischen und psychischen Oppressionen seiner Exfrau ausgesetzt gewesen sein soll. Der Therapiebericht bestätigt, dass der Beschwerdeführer an fünf online Familien- bzw. Paartherapiesessionen zwischen dem 22. November und 26. Dezember 2022 teilnahm («family/couples therapy sessions»). Die Betreuungsperson bestätigt auch, dass die angebliche eheliche Gewalt Thema gewesen ist (Fragebogen; «in questionnaires [...], his responses alleged occurrence of domestic abuse»). Sie könne aber die Anschuldigungen nicht selbständig bestätigen oder verneinen («we cannot independently deny or verify the allegations are true»). Die «Anschuldigungen» sind nicht umschrieben.

Der Therapiebericht dokumentiert folglich eine effektive und systematische eheliche Gewalt nicht. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eheliche Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AIG nachzuweisen. Auch der Vorwurf der Gehörsverletzung ist unbegründet. Indem die SID die psychischen Oppressionen als nicht objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder beweismässig unterlegt erachtet (angefochtener Entscheid E. 2.3.2), hat sie jedenfalls implizit zum Ausdruck gebracht, dass sie den Therapiebericht für nicht aussagekräftig hält.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer hält weiter die vorinstanzliche Würdigung hinsichtlich der Gefährdung seiner sozialen Wiedereingliederung im Heimatland für rechtsfehlerhaft (Beschwerde Rz. 32 ff.). – Mit der SID ist beim Beschwerdeführer von intakten Wiedereingliederungsmöglichkeiten in den Heimatländern auszugehen (angefochtener Entscheid E. 4). Der heute 48-jährige Beschwerdeführer hat Guatemala 2015 verlassen und danach in Kanada gelebt, bevor er vor rund fünfeinhalb Jahren in die Schweiz einreiste (Beschwerde Rz. 32; Akten MIDI pag. 1 und 84). Er hat somit den überwiegenden Teil seines Lebens in seiner Heimat (Guatemala) bzw. gewisse Zeit in seiner zweiten Heimat (Kanada) verbracht; die dort herrschenden Verhältnisse sind ihm daher entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift bestens vertraut (Beschwerde Rz. 34). Soweit der Beschwerdeführer seine berufliche (Wieder-)Eingliederung wegen des Verlusts seiner Fahrlizenz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 9 (Buschauffeur) in Kanada als unzumutbar erachtet, kann ihm nicht gefolgt werden. Selbst wenn er mit der Ausbildung «wiederum von vorne [...] beginnen» müsste, könnte er auf seine vorhandenen Erfahrungen zurückgreifen, war er doch offenbar als Chauffeur tätig (Beschwerde Rz. 33). Der Beschwerdeführer arbeitet im Übrigen seit dem 1. Juni 2021 in der Schweiz (Essenskurier, Zustellung, Logistik; Akten MIDI pag. 87 ff.). Seit 1. Februar 2023 hat er eine Festanstellung als Mitarbeiter ... bei ... (Pensum 100 %; Beschwerdebeilage [BB] 3 [act. 1C]). An diese Berufserfahrung könnte er in Guatemala bzw. Kanada anknüpfen. Er hat damit gute Voraussetzungen, sich dort beruflich einzugliedern. Darüber hinaus leben die Schwester und Mutter des Beschwerdeführers in Kanada, welche ihm trotz eigenen «schwierigen Lebens» anfänglich Unterstützung bieten könnten (vgl. Beschwerde Rz. 33). Der blosser Umstand, dass die Lebensumstände und die Wirtschaftslage in der Schweiz besser sind als in Guatemala (Beschwerde Rz. 32), genügt nicht, um einen nahehelichen Härtefall anzunehmen, ist davon doch die ganze dortige Bevölkerung gleichermaßen betroffen (statt vieler VGE 2023/20 vom 19.9.2024 E. 4.2; vorne E. 4.1). Darüber hinaus steht es dem Beschwerdeführer frei, sich in Kanada niederzulassen, wo die wirtschaftliche Situation derjenigen in der Schweiz eher entspricht als in Guatemala.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten stellen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar. Die Vorinstanz hat einen nahehelichen Härtefall zu Recht verneint.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

### **E. 5.1**

Ausländerrechtliche Entfernungsmassnahmen können das Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV verletzen. Nach

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 10 ständiger Rechtsprechung genügen eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.4, 144 II 1 E. 6.1; vgl. auch BGE 146 I 185 E. 5.2 [Pra 110/2021 Nr. 36]). Nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren ist davon auszugehen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf. Im Einzelfall kann es sich aber anders verhalten und die Integration auch bei einer über zehnjährigen Anwesenheit für die Aufrechterhaltung der Bewilligung nicht genügen. Umgekehrt kann aber auch sein, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt der Anspruch auf Achtung des Privatlebens betroffen ist. Liegt nach einer längeren bewilligten Aufenthaltsdauer, die zwar zehn Jahre noch nicht erreicht hat, eine besonders ausgeprägte Integration vor (nebst engen sozialen Beziehungen namentlich auch in sprachlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht), kann es den Anspruch auf Achtung des Privatlebens verletzen, wenn eine Bewilligung nicht erneuert wird (BGE 144 I 266 E. 3.9; Rechtsprechung bestätigt durch BGE 149 I 66 E. 4.3; BVR 2022 S. 19 E. 7.2, 2019 S. 314 E. 5.2.2).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer befindet sich seit rund fünfeinhalb Jahren in der Schweiz. Damit liegt die Aufenthaltsdauer deutlich unter dem Richtwert von zehn Jahren. Auch seine Integration erscheint nicht als besonders ausgeprägt, sondern entspricht den Erwartungen. Seine gegenteiligen Ausführungen überzeugen nicht (Beschwerde Rz. 36 und 42). Die Festanstellung als Mitarbeiter ... seit dem 1. Februar 2023 begründet noch keine überdurchschnittliche berufliche Integration (vorne E. 4.3). Dass er weder im Betriebs- noch im Strafregister verzeichnet ist, bleibt unbelegt, stellt aber ohnehin keine besondere Integrationsleistung dar. Es kann auch nicht von engen sozialen Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung gesprochen werden. Die meisten der eingereichten Schreiben sind von Freunden oder der Familie der neuen Partnerin (Akten SID 6A1 Beilagen 5, 7, 8, 11), welche er erst rund zweieinhalb Jahre kennt (Eingabe vom 26.3.2024 [act. 8]). Zwar hat der Beschwerdeführer eine Teilnahmebestätigung für einen Sprachkurs Niveau B1.1-B1.2 eingereicht (Akten MIDI pag. 90). Dies genügt jedoch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 11 nicht, um dieses Sprachniveau tatsächlich nachzuweisen. Zusammengefasst ist die Integration nicht derart ausgeprägt, dass ein Aufenthaltsanspruch aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens bereits im heutigen Zeitpunkt gegeben wäre.

### **E. 5.3**

Soweit der Beschwerdeführer einen Aufenthaltsanspruch aus der «gefestigten Beziehung» mit seiner neuen Partnerin ableiten will (Beschwerde Rz. 42; Eingabe vom 15.1.2025 [act.

18]), kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht, welche sich namentlich durch Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit oder regelmässige Kontakte bzw. Übernahme von Verantwortung für eine andere Person charakterisiert (BGE 144 II 1 E. 6.1, 135 I 143 E. 3.1). Das Bundesgericht hat hieraus abgeleitet, dass sich aus einem Konkubinat ein Bewilligungsanspruch ergeben kann, wenn die partnerschaftliche Beziehung seit Langem eheähnlich gelebt wird oder konkrete Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Hochzeit hindeuten. Die Beziehung muss bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen. Dabei ist wesentlich, ob die Partnerin und der Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zudem ist der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (vgl. BGer 2C\_246/2022 vom 31.1.2023 E. 5.1, 2C\_260/2022 vom 23.8.2022 E. 1.4.1, 2C\_880/2017 vom 3.5.2018 E. 3 mit Rekapitulation der Praxis zum anspruchsbegründenden Konkubinat; VGE 2024/151 vom 9.9.2024 E. 4.3 [bestätigt durch BGer 2C\_503/2024 vom 6.5.2025]). Nach diesen Kriterien ist ein Bewilligungsanspruch hier zu verneinen, wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat (angefochtener Entscheid E. 7). Der Beschwerdeführer wohnt zwar seit Dezember 2024 mit seiner neuen Partnerin zusammen (Eingabe vom 15.1.2025 [act. 18]). Die beiden haben sich aber erst im Frühling 2023 kennengelernt (Eingabe vom 26.3.2024 [act. 8]) und haben keine Kinder. Von einer partnerschaftlichen Beziehung, die seit Langem eheähnlich gelebt wird, kann damit nicht gesprochen werden. Hochzeitspläne macht der Beschwerdeführer im Übrigen keine geltend.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 12

## **E. 6**

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemässen Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die SID hat auch eine ermessensweise Bewilligungsverlängerung verweigert (schwerwiegender persönlicher Härtefall, Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Aufenthaltsdauer, die Integration und die Wiedereingliederungsmöglichkeiten (angefochtener Entscheid E. 5). Der Beschwerdeführer setzt den überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz nichts Stichhaltiges entgegen (Beschwerde Rz. 37 f. und 44 ff.). Insgesamt hat die Vorinstanz das Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt (vgl. zu den strengen Anforderungen BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

## **E. 7**

Nach dem Gesagten hält die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und als Konsequenz die Wegweisung des Beschwerdeführers (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG) der Rechtskontrolle stand. Eine Neu Beurteilung der Sache durch die Vorinstanz ist entbehrlich (Subeventualbegehren; vorne Bst. C). Die Beschwerde erweist sich in allen Teilen als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.2).

Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen (Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.09.2025, Nr. 100.2024.52U, Seite 13

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.